

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 28.

München, den 17. Mai 1884.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1884, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. — **B e f a n n t m a c h u n g** vom 15. Mai 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend. — **B e f a n n t m a c h u n g** vom 15. Mai 1884, Vollzugsvorschriften über die Gemeinde-Krankenversicherung betreffend.

Nr. 6853.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 zu verordnen, was folgt:

#### § 1.

Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband“ sind die Distriktsgemeinden zu verstehen. Die in den §§ 2, 43, 52 und 54 des Reichsgesetzes vorgesehenen Beschlüßfassungen des weiteren Kommunalverbandes gehören zum Wirkungskreise des Distriktrathes.

## § 2.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ sind die Magistrate, die Gemeindeausschüsse und die Gemeinderäthe zu verstehen.

Diesen Behörden kommt die Wahrnehmung der in Bezug auf die Krankenversicherung den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, insbesondere die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung zu.

In den Landestheilen rechts des Rheines ist zum Erlaß der in den §§. 2, 52 und 54 des Reichsgesetzes und im Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, vorgesehenen statutarischen Bestimmungen sowie zur Fassung von Gemeindebeschlüssen nach § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 16, § 43 Abs. 1 und § 51 des Reichsgesetzes die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beziehungsweise der Gemeindeversammlung erforderlich.

## § 3.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes und des Ausführungsgesetzes sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Kassen, welche sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken, ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmung Unseres Staatsministeriums des Innern für einzelne Fälle, diejenige Kreisregierung zuständig, in deren Bezirk die fragliche Kasse ihren Sitz hat oder erhalten soll.

## § 4.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung führen die Bezirksämter, bezüglich der unmittelbaren Städte die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen führen in den unmittelbaren Städten sowie in den sonstigen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Bezirksämter.

Für Kassen dieser Art, welche sich über mehrere Gemeinden erstrecken, ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmung Unseres Staatsministeriums des Innern für einzelne Fälle,

diejenige Behörde zuständig, in deren Aufsichtsbezirk die fragliche Kasse ihren Sitz hat oder erhalten soll.

Die Aufsicht über die Innungs-Krankenkassen führen die Aufsichtsbehörden der Innungen.

### § 5.

Unseren Civilstaatsministerien und Unserem Kriegsministerium bleibt vorbehalten, hinsichtlich der innerhalb ihres Wirkungskreises für Betriebe des Staates errichteten oder zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern den den Verwaltungen jener Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden zu übertragen. Die bezüglichen Bestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Insofern solche Bestimmungen nicht getroffen werden, finden auch bei diesen Kassen die Vorschriften der §§ 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung Anwendung.

### § 6.

Die der „Centralbehörde“ zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden von Unserem Staatsministerium des Innern wahrgenommen.

Schloß Berg, den 14. Mai 1884.

**L u d w i g.**

Dr. Schr. v. Kub. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:  
Der Generalsekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

